OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606977/7/KPE

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.07.2024, GZ: VStV/924300927322/2024,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der belangte Behörde vom 12.06.2024, GZ: VStV/924300927322/2024, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 25.04.2024, 16:33 Uhr in B__, auf Höhe C-Strasse in Fahrtrichtung stadtauswärts als Lenker des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb (A) während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert zu haben. Aufgrund des Verstoßes gegen § 102 Abs 3 KFG 1967 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 120 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung wurde mittels elektronischer Zustellung übermittelt, sodass diese im elektronischen Postkorb („Mein Postkorb“) des Beschwerdeführers am 12.06.2024 zur Abholung bereit lag.

Am 12.06.2024 um 12:30:55 Uhr und am 14.06.2024, 12:45:03 Uhr wurde der Beschwerdeführer vom Einlangen des genannten Schriftstücks an die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene E-Mail-Adresse „aaa@aaa.at“ versendet.

I.2. Mittels E-Mail vom 24.07.2024, 18:23 Uhr an die belangte Behörde erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung.

I.3. Mit Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 26.07.2024, GZ: VStV/924300927322/2024, wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen. Die belangte Behörde begründete dies damit, dass die Strafverfügung am 12.06.2024 elektronisch zugestellt worden sei und die zweiwöchige Einspruchsfrist daher mit Ablauf des 26.06.2024 geendet habe, sodass der Einspruch vom 24.07.2024 außerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht worden sei.

I.4. Mit E-Mail vom 04.08.2024 an die belangte Behörde erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den oa Zurückweisungsbescheid und brachte vor, dass er vom neuen System „Digitales Amt“ nicht über das Eintreffen eines Schriftstücks benachrichtigt worden sei. Der Versuch, sich im System „Digitales Amt“ anzumelden, sei aufgrund fehlender Zugangsdaten nicht möglich gewesen, sodass eine Neubeantragung der Zugangsdaten erforderlich gewesen sei. Aus diesem Grund sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, die 14-tägige Einspruchsfrist einzuhalten.

I.5. Mit Schreiben vom 14.08.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Weiters wurde Einsicht genommen in die Zustellaufzeichnungen im System der belangten Behörde (ON 3) und einer beim Bundeskanzleramt in Auftrag gegebene „Aushebung elektronische Zustellung“ (ON 5). Beide Dokumente wurden mit hg Schreiben vom 16.09.2024 (ON 6) dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Der Beschwerdeführer hat keine Stellungnahme abgegeben.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der unter Punkt I.1 und I.2. wiedergegebene Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Ergänzend dazu wird festgestellt:

Umstände, die dazu geführt haben, dass die Verständigungen vom 12.06.2024 und vom 14.06.2024 im vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen E-Mail-Account „aaa@aaa.at“ nicht eingelangt sind, können nicht festgestellt werden. Ebenso kann das Vorliegen von Umständen, welche die Kenntnis des Beschwerdeführers von der Verständigung verhindert haben, nicht festgestellt werden.

II.3. Die Feststellungen zur von der belangten Behörde erlassenen Strafverfügung beruhen auf diesem Dokument. Ebenso ergeben sich die Feststellungen aus dem Einspruch des Beschwerdeführers aus ebendiesem, insbesondere aus der Kopfzeile, welcher das (unbestrittene) Datum des Eingangs bei der belangten Behörde zu entnehmen ist. Der Umstand, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um jene Adresse handelt, welcher der Beschwerdeführer (im Zuge der Registrierung für die elektronische Zustellung) dem Zustelldienst bekannt gegeben hat, gründet sich auf die elektronischen Zustellunterlagen (ON 3 und ON 5) und wurde dies vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, sodass auch das erkennende Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit hegt. Die Feststellung, dass die Strafverfügung tatsächlich im elektronischen Postkorb des Empfängers hinterlegt wurde ergibt sich aus dem Umstand, dass es dem Beschwerdeführer offenkundig gelungen sein muss, das Schriftstück abzurufen, was alleine durch den erhobenen Einspruch belegt wird.

Strittig ist hingegen die Frage, ob der Beschwerdeführer vom Einlangen einer Nachricht im elektronischen Anzeigeportal mit E-Mail verständigt wurde und damit zusammenhängend auch die Frage, ob diese Nachricht auf dem genannten E-Mail-Account eingelangt ist. In Ermangelung einer Zustellurkunde hat das erkennende Gericht zur Klärung dieser Frage in die elektronischen Zustelldaten der belangten Behörde Einsicht genommen (ON 3) und darüber hinaus auch eine Aushebung der elektronischen Zustellung beim Bundeskanzleramt angefordert (ON 5). Aus beiden Dokumenten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zweimal vom Einlangen einer Nachricht in seinem elektronischen Postkorb an die genannte E-Mail-Adresse verständigt wurde. Aus dem Dokument „Aushebung elektronischer Zustellung“ (ON 5) ist weiters ersichtlich, dass der Zustellserver in beiden Fällen der Verständigung keine Fehler aufgezeichnet hat. Aus den genannten Dokumenten sind daher für das erkennende Gericht keine Umstände ersichtlich, die einen ordnungsgemäßen Empfang des E-Mails verhindert hätten.

Nachdem der Beschwerdeführer zu diesem Beweisergebnis keine Stellungnahme abgegeben und auch im bisherigen Verfahren keine konkreten Umstände aufgezeigt hat, die das Einlangen der elektronischen Verständigungen auf dem vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen E-Mail-Account oder deren Kenntnisnahme verhindert hätten, konnten diesbezüglich nur Negativfeststellungen getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

c) § 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

d) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

e) § 35 ZustG lautet wie folgt:

Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 35. (1) Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Absender,

2. Datum der Versendung,

3. Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt,

4. Ende der Abholfrist,

5. Hinweis auf das Erfordernis einer Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) bei der Abholung von Dokumenten, die mit Zustellnachweis zugestellt oder als nachweisliche Zusendung übermittelt werden sollen und

6. Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird.

Soweit dies erforderlich ist, hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Bestimmungen über die elektronischen Verständigungsformulare zu erlassen.

(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis oder einer nachweislichen Zusendung ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

(4) Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen.

(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.

(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim

Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.
(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger
1. von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder
2. von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte
(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

III.2. Rechtswirksamkeit der elektronischen Zustellung:

Nach § 35 Abs 6 ZustG gilt bei elektronischen Zustellungen mit Zustellnachweis die Zustellung als am ersten Werktag nach Versendung der ersten elektronischen Verständigung (an die gemäß § 28b Abs 1 Z 4 ZustG bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Empfängers) als bewirkt. Sie gilt hingegen als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronische Verständigung nicht beim Empfänger einlangt.

Nach den Feststellungen wurde die erste Verständigung am 12.06.2024 und die zweite Verständigung am 14.06.2024 auf die vom Beschwerdeführer bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet. Damit steht aus rechtlicher Sicht fest, dass die (elektronische) Zustellung der Strafverfügung mit 13.06.2024 (also am ersten Werktag nach Versendung der ersten Verständigung) bewirkt wurde.

Der Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er vom Eintreffen eines Schriftstücks (Strafverfügung) in seinem elektronischen Postfach nicht (durch E-Mail) verständigt worden sei, ist gemäß den getroffenen Feststellungen unrichtig. Zu Gunsten des Beschwerdeführers geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Bestreitung der Verständigung auch die Behauptung impliziert, dass eine abgesendete Verständigung nicht im E-Mail-Account des Beschwerdeführers eingelangt ist. Das Einlangen der Verständigung ist gemäß § 35 Abs 6 ZustG insofern rechtlich relevant, als die Zustellung als nicht bewirkt gilt, „*wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren*“.

Im Beweisverfahren konnte diese Frage des Einlangens der elektronischen Verständigung auf dem E-Mail-Account des Beschwerdeführers (aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Beschwerdeführers) jedoch nicht geklärt werden. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 35 Abs 6 2. Satz ZustG liegt die Beweislast für das Nichteinlangens der Verständigung beim Empfänger, der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens diesen Umstand darzulegen und unter Beweis zu stellen hat (arg. „wenn sich ergibt“). Dass die Beweislast für das Einlangen einer elektronischen Verständigung nunmehr beim Empfänger liegt, ergibt sich überdies auch daraus, dass die ursprünglich normierte Beweislastumkehr zu Lasten der

Behörde (vgl. § 35 Abs 8 2. Satz ZustG idF BGBl. I Nr. 5/2008: „*Bei Zweifeln, ob oder wann eine elektronische Verständigung beim Empfänger eingelangt oder eine Verständigung zugestellt worden ist, hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Zustellung von Amts wegen festzustellen.“)* mit BGBl I Nr. 40/2017 gestrichen wurde (vgl. dazu auch: *Tschachler*, Durchblick im digitalen „Mein Postkorb“: Eine Übersicht zur aktuellen Rechtslage des elektronischen Zustellrechts, ZVR 2024, S. 88)

Aufgrund der gesetzlichen Beweislastverteilung geht daher der Umstand, dass zum Einlangen der elektronischen Verständigung nur eine Negativfeststellung getroffen wurde, zu Lasten des Empfängers (vgl. *Sander* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely (Hrsg)*, Österreichisches Zustellrecht[3] (2023), Rdz 27 zu § 35 ZustG)

Umstände, die die Kenntnis von der Verständigung im Sinne des § 35 Abs 7 ZustG verhindern können (d zB technische Gebrechen und Ortsabwesenheiten mit mangelnder Internetverbindung udgl.) konnten nicht festgestellt werden, sodass von der Wirksamkeit der Zustellung auszugehen ist (vgl. ErläutRV 1457 BlgNR 25. GP, 7)

III.3. Ablauf der Einspruchsfrist/verspätete Einbringung

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648). Wie oben dargestellt, hat die Frist am Donnerstag, den 13.06.2024, zu laufen begonnen. Demnach endete die Frist für die Erhebung des Einspruchs mit Ablauf des 27.06.2024, also dem zweitfolgenden Donnerstag.

Nach den Feststellungen hat der Beschwerdeführer den Einspruch erst am 24.07.2024 bei der Behörde mittels E-Mail eingebracht. Nachdem die Einspruchsfrist aber bereits mit Ablauf des 27.06.2024 endete, erweist sich der Einspruch jedenfalls als verspätet. Die Strafverfügung ist zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen.

Der belangten Behörde ist sohin beizupflichten, dass der Beschwerdeführer den Einspruch verspätet eingebracht hat.

Die Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde erfolgte daher rechtmäßig, sodass die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner